



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

Öffentliche und private Schulen
in Baden-Württemberg

Stuttgart 16.11.2021

Aktenzeichen 31

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
Regierungspräsidien
Staatliche Schulämter
Kommunale Landesverbände

Hinweise zu schulischen Veranstaltungen

Anlagen

Pressemitteilung des Sozialministeriums zur Impfoffensive des Landes
Pressemitteilung des Sozialministeriums zum Eintritt in die Alarmstufe

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Tagen haben uns viele Fragen dazu erreicht, welche Regelungen für die Durchführung von schulischen Veranstaltungen gelten. Daher möchte ich Ihnen hierzu einige Hinweise geben.

Für alle Veranstaltungen gilt zunächst wie bisher, dass ein Hygienekonzept erstellt werden muss und die Kontaktdaten der Gäste zu erfassen sind.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass nach den derzeit geltenden Bestimmungen die Regelungen zu Zutritt und Teilnahme sowie zur Maskenpflicht davon abhängen, ob die Veranstaltung in der Schule bzw. auf dem Schulgelände oder an einem anderen Ort stattfindet.

1. Veranstaltungen, die in der Schule bzw. auf dem Schulgelände stattfinden

Bei Veranstaltungen, die in der Schule oder auf dem Schulgelände stattfinden, gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen für Veranstaltungen gemäß § 10 CoronaVO.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de

Hinsichtlich der Bestimmungen zu Zutritt und Teilnahme sowie zur Maskenpflicht gehen jedoch die spezielleren Regelungen der CoronaVO Schule den diesbezüglichen Regelungen der CoronaVO vor:

- Für den Zutritt bzw. die Teilnahme gilt stufenunabhängig die **3G-Nachweispflicht**, wobei für nicht-immunisierte Personen ein negativer Antigentest genügt. Dies gilt also **auch in der Alarmstufe**.
- Es gelten außerdem die **schulischen Regeln zur Maskenpflicht**, d.h. es müssen grundsätzlich medizinische Masken getragen werden, es sei denn, es greifen die Ausnahmen der CoronaVO Schule oder der CoronaVO, soweit darauf verwiesen wird (Kinder unter 6 Jahren und Personen, denen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen oder ähnlich gewichtigen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist).

An Schulen gilt also nicht das 2G-Optionsmodell, d.h. auf die Maske kann nicht verzichtet werden, wenn nur immunisierten Personen Zutritt gewährt wird.

Bei **Schulaufführungen** können die Mitwirkenden auf die Maske verzichten, wenn das Tragen der Maske während der Aufführung nicht möglich oder unzumutbar ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 CoronaVO). Dies ist in der Regel bei Gesangsdarbietungen und Chören, beim Spielen von Blasinstrumenten sowie bei Theateraufführungen der Fall, da eine qualitativ hochwertige und künstlerisch ansprechende Aufführung mit Maske nicht möglich ist. Entsprechendes gilt beispielsweise auch für das Moderieren oder Dirigieren bei schulischen Veranstaltungen. Beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen eingehalten wird. Diese Regelungen gelten auch für Arbeitsgemeinschaften sowie für Proben zur Vorbereitung von Veranstaltungen.

Die genannten Regelungen zum Zutritt und zur Maskenpflicht gelten auch für **Elternabende, Konferenzen und Gremiensitzungen**, die in der Schule stattfinden.

2. Schulische Veranstaltungen, die an einem anderen Veranstaltungsort stattfinden

Bei schulischen Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, sind die Bestimmungen der CoronaVO zu beachten:

- Für den **Zutritt** bzw. die Teilnahme gilt
 - in der **Basisstufe** in geschlossenen Räumen **3G-Nachweispflicht** (Antigentest genügt); im Freien besteht keine Nachweispflicht,
 - in der **Warnstufe** ebenfalls die **3G-Nachweispflicht**, wobei in geschlossenen Räumen für nicht-immunisierte Personen die Pflicht zur Vorlage eines negativen **PCR-Testnachweises** besteht; im Freien genügt ein Antigen-Testnachweis,
 - in der **Alarmstufe** innen wie außen die **2G-Regelung**, d.h. der Zutritt bzw. die Teilnahme ist grundsätzlich nur immunisierten Personen gestattet.

Schülerinnen und Schülern, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt **in allen Stufen** gestattet (§ 5 Absatz 3 CoronaVO), d.h. sie benötigen in der Warnstufe keinen PCR-Testnachweis und können in der Alarmstufe auch teilnehmen, wenn sie nicht immunisiert sind.

Für volljährige Schülerinnen und Schüler gilt diese Regelung allerdings nur noch bis zum Jahresende. Bitte beachten Sie diesbezüglich auch die Pressemitteilung des Kultusministeriums vom 12. November 2021 (<https://km-bw.de/Lde/startseite/service/2021-11-12+Testnachweise+volljaehrige+Schuelerinnen+und+Schueler+und+Impfungen>).

- Hinsichtlich der **Maskenpflicht** gilt § 3 CoronaVO:

In geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, wenn keine Ausnahme im Sinne der CoronaVO greift. Im Freien gilt ebenfalls Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Ich danke Ihnen für die umsichtige Planung der Veranstaltungen und bitte Sie, in Anbetracht des derzeitigen Pandemiegeschehens ganz besonders auf die Einhaltung der Hygienevorgaben zu achten und der Abstandsempfehlung zu folgen, wo immer dies räumlich und organisatorisch möglich ist.

An dieser Stelle möchte ich Sie nochmals bitten, in Ihrer Schule nachdrücklich dafür zu werben, dass die bestehenden Impfangebote angenommen werden. Um hierfür flächendeckend zusätzliche Kapazitäten zu schaffen, richtet das Land im Rahmen einer Impfoffensive regionale Impfstützpunkte mit weiteren mobilen Impfteams ein. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der beigefügten Pressemitteilung des Sozialministeriums.

Abschließend möchte ich Sie angesichts des bevorstehenden Eintritts in die Alarmstufe auch auf die diesbezügliche Pressemitteilung des Sozialministeriums hinweisen, die ebenfalls beigefügt ist. Dieser können Sie weitergehende Informationen zu den in Kürze geltenden Regelungen entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann